

**Vereinbarung**  
**über die Zuordnung des Vermögens des**  
**Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel**

**Zwischen**

**dem Land Nordrhein-Westfalen**  
**vertreten durch die Ministerpräsidentin,**

**- nachfolgend auch das "Land" -**

**und**

**dem Erzbistum Köln**

**vertreten durch den Erzbischof von Köln**

**- nachfolgend auch das "Erzbistum" –**



wird mit Zustimmung des Heiligen Stuhls folgende Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Derzeit bestehen der Bergische Schulfonds und der Gymnasialfonds Münstereifel als nicht rechtsfähige Sondervermögen im Haushalt des Landes.

Zur abschließenden vermögensmäßigen Ordnung vereinbaren die Parteien das Folgende:

**§ 1**

**Zuordnung der Bestandteile der Sondervermögen**

(1) 60 Prozent der jeweiligen Fonds verbleiben ohne Zweckbindung im Haushalt des Landes (siehe Anlagen 1.1 und 1.3).

(2) 40 Prozent der Vermögen des jeweiligen Fonds werden nach Maßgabe der Regelungen des § 2 dem zu errichtenden Erzbischöflichen Schulfonds Köln zugeordnet (siehe Anlagen 1.2 und 1.3).

(3) Der Zuordnung wird der Vermögensbestand zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend "Stichtag") zugrunde gelegt.

(4) Surrogate, Früchte, Nutzungen und Lasten werden entsprechend der Zuordnung der Vermögensgegenstände zum Stichtag zugeordnet; Zinsen auf das Barvermögen werden anteilig verteilt. Es erfolgt eine - gegebenenfalls anteilige - Abgrenzung zum Stichtag.

(5) Falls während einer Zeit von fünf Jahren ab Wirksamwerden der Vereinbarung festgestellt wird, dass Grundstücke des Bergischen Schulfonds und der Gymnasialfonds Münstereifel in der Zuordnung nicht oder zu Unrecht aufgeführt wurden, so sind die Quoten nach den Absätzen 1 und 2 durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen dem Land und dem Erzbistum wieder herzustellen; eine Haftung des Erzbistums aus eigenen Mitteln ist ausgeschlossen. Wenn und soweit wesentliche Belastungen oder wesentliche Sach- und Rechtsmängel der nach Absatz 2 und Absatz 3 auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln die Stiftungen übertragenen Grundstücke bekannt werden, die nicht in die Gutachten, die das Land dem Erzbistum vorgelegt hat, wertmäßig eingeflossen sind, gilt vorstehende Regelung zugunsten des Erzbischöflichen Schulfonds Köln entsprechend. Wenn und soweit wesentliche Belastungen oder wesentliche Sach- und Rechtsmängel der nach Absatz 2 auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln übertragenen Grundstücke bekannt werden, die nicht in die Gutachten, die das Land dem Bistum vorgelegt hat, wertmäßig eingeflossen sind, gilt vorstehende Regelung zugunsten des Erzbischöflichen Schulfonds Köln entsprechend.

## **§ 2**

### **Übertragungsverpflichtung des Landes**

Das Land verpflichtet sich gegenüber dem Erzbistum, den als Anlage 2 beigefügten Zuwendungsvertrag innerhalb von einem Monat nach Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts abzuschließen und innerhalb dieses Zeitraumes alles zur Vermögensübertragung auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln gemäß diesem Vertrag ihm Obliegende vorzunehmen.

## **§ 3**

### **Verzichts- und Freistellungserklärungen des Erzbistums**

(1) Das Erzbistum verzichtet im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung vorgesehene Übertragung von Vermögen auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln nach § 2 auf sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob bekannt oder unbekannt, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem vormaligen Bergischen Schulfonds und dem vormaligen Gymnasialfonds Münstereifel. § 4 bleibt unberührt.

(2) Das Erzbistum wird keine über diese Übertragung von Vermögen nach dieser Vereinbarung hinaus gehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zweckbindung des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel geltend machen.

(3) Das Erzbistum stellt das Land von allen etwaigen Ansprüchen, die von Rechtsträgern und Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht der Aufsicht des Erzbischofs von Köln unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Bergischen Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel geltend gemacht werden, frei. Das Erzbistum verpflichtet sich, nach besten Kräften darauf hin zu wirken, dass auch von katholischen Rechtsträgern oder Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht anderweitiger kirchlicher Aufsicht unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Bergischen Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel keine Ansprüche geltend gemacht werden.

#### **§ 4**

##### **Freistellungserklärungen des Landes**

(1) Das Land stellt das Erzbistum und den Erzbischöflichen Schulfonds Köln von allen etwa im Zuge der Durchführung dieses Vertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern frei.

(2) Das Land stellt das Erzbistum und den Erzbischöflichen Schulfonds Köln von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen der in § 3 Absatz 3 Satz 1 genannten Art, die aus oder im Zusammenhang mit dem Bergischen Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel geltend gemacht werden, frei.

(3) Das Erzbistum übernimmt kein Vermögen aus dem Bergischen Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel und haftet – wie in der Vergangenheit – nicht mit eigenem Vermögen für etwaige Verpflichtungen des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel beziehungsweise für Verpflichtungen, die aus dem Vermögen des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zu befriedigen wären.

(4) Eine Freistellungsverpflichtung des Landes ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen nach den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages (Anlage 2) eine Haftung des Landes im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an den Erzbischöflichen Schulfonds Köln ausgeschlossen oder begrenzt wird.

#### **§ 5**

##### **Verwaltung des Vermögens in der Übergangszeit**

Das Land ist im Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Zeitpunkt der Übertragung der jeweiligen Vermögensbestandteile auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln weiterhin zur ordnungsgemäßen Verwaltung der in Anlage 1.2 aufgeführten Vermögensbestandteile berechtigt und verpflichtet.

## **§ 6**

### **Mitwirkungsverpflichtung**

Land und Erzbistum verpflichten sich wechselseitig, nach besten Kräften auf die unverzügliche Durchführung dieses Vertrages und auf die etwa erforderliche Mitwirkung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Träger hinzuwirken.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht strengere Formanforderungen gelten. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll anstelle einer solchen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer solchen Lücke ohne weiteres eine solche zulässige Bestimmung gelten, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten oder dem, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten, nach Inhalt, Art, Maß und Umfang so nahe wie möglich kommt.

## **§ 8**

### **Zustimmung**

(1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Heiligen Stuhles und der Bestätigung durch Landesgesetz gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen. Sie tritt am Tage nach dem Austausch von Noten in Kraft, in denen das Land Nordrhein-Westfalen und der Heilige Stuhl die Vereinbarung inhaltlich billigen und erklären, dass die jeweils in ihrem Rechtsbereich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im GV. NRW und im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt gemacht.

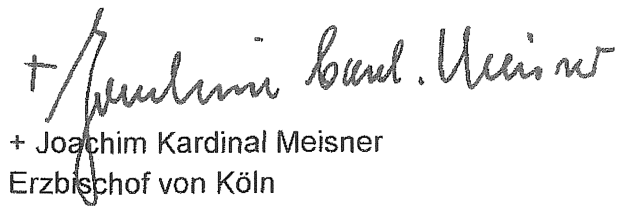
(2) Jede der Parteien ist berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2014 wirksam geworden ist.

Düsseldorf, den

Köln, den 13/12.2013



Die Ministerpräsidentin  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hannelore Kraft



+ Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

### Anlagenverzeichnis

- 1.1 Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds  
Münstereifel - Zuordnung zum Land
- 1.2 Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds  
Münstereifel - Zuordnung zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln
- 1.3 Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds  
Münstereifel - Übersichten der Zuordnungen
- 2 Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem  
Erzbischöflichen Schulfonds Köln



**Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel  
- Zuordnung zum Land**

**hier: Gymnasialfonds Münstereifel**

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m <sup>2</sup>	Wert
Land		Bad Münstereifel, Kirchensahr, Nettersheim, Hönningen, Dümperfeld			verschiedene	keine Angabe	Forst, Wald	keine Angabe	verschiedene	1.535.000 m <sup>2</sup>	1.995.500,00 €
									<b>Grundvermögen</b>	<b>1.535.000 m<sup>2</sup></b>	<b>1.995.500,00 €</b>
									<b>Barvermögen</b>		<b>171.215,12 €</b>

**Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Müstereifel - Zuordnung zum Land  
hier: Bergischer Schulfonds**

Zuteilung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus- Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m <sup>2</sup>	Wert
Land	003	Bendorf	keine Angabe	keine Angabe	Bendorf	1226, 1343, 1358, 2481, 3005, 4846, 5923	verschiedene	1, 12 -21, Sayn 3	verschiedene	1.253.493 m <sup>2</sup>	2.504.000,00 €
Land	006	Bendorf	keine Angabe	keine Angabe	Sayn, Bendorf	keine Angabe	Laubwald, Mischwald, Nadelwald, Gehölz	1, 3, 14 - 21	verschiedene	879.295 m <sup>2</sup>	630.000,00 €
Land	008						Eigenjagd für Gutachten 006				70.000,00 €
Land	014	Ratingen	Ringstraße	95	Homberg	132 und 972	verschiedene	2, 3, 4, 5 und 9	Fl. 2 (FIST 6), Fl. 3 (FIST. 107, 110, 123, 128, 671, 12, 2254, 2255, 141, 142), Fl. 4 (Fl.St. 478, 483), Fl. 5 (FIST. 102), Fl. 9 (FIST. 15, 16, 18, 64)	529.068 m <sup>2</sup>	2.423.000,00 €
Land	015	Ratingen	keine Angabe	keine Angabe	Homberg	132, 042	Grünland	1, 4	117, 148, 149, 1	34.386 m <sup>2</sup>	54.000,00 €
Land	016	Fröndenberg	keine Angabe	keine Angabe	Dellwig, Struckherdicke	keine Angabe	Forst	1, 2, 7	Fl. 1 (FIST. 139, 140, 21, 295, 36, 40, 43, 44), Fl. 2 (FIST. 95), Fl. 7 (FIST. 63/3, 82)	58.906 m <sup>2</sup>	80.000,00 €
Land	019	Düsseldorf	keine Angabe	keine Angabe	Gerresheim	3237	Ackerland, Grünland	33	456, 3, 4, 12, 14, 76, 77, 93, 470	43.611 m <sup>2</sup>	703.000,00 €
Land	020	Düsseldorf	Bertastr.	95	Gerresheim	3237	Kleingartenanlage	19	14	120.520 m <sup>2</sup>	2.152.000,00 €
Land	021	Düsseldorf	Ölbachweg, Deilbachweg, u.a.	ohne Nr.	Gerresheim	3237	Hof- u. Gebäudefläche	17	1, 13, 16, 18, 19, 2, 20, 3, 5, 6	12.677 m <sup>2</sup>	1.900.000,00 €
Land	022	Düsseldorf - Lierenfeld	Wilhelm- Heinrich-Weg	34	Lierenfeld	keine Angabe	Sportanlage	1	620	11.805 m <sup>2</sup>	602.000,00 €
Land	024	Düsseldorf	Am Quellenbusch	ohne Nr.	Gerresheim	3237	Kleingartenanlage	20, 30	Fl. 20 (FIST. 127, 128, 190, 224, 249), Fl. 30 (FIST. 30, 38)	53.471 m <sup>2</sup>	1.018.000,00 €
Land	025	Düsseldorf	Morper Str.	31	Gerresheim	3237	Kleingartenanlage	32	32	52.017 m <sup>2</sup>	929.000,00 €
Land	027	Ratingen, Mühlheim a.d. Ruhr	keine Angabe	keine Angabe	Homberg, Selbeck	keine Angabe	Forst	1, 2, 5	Fl. 1 (FIST. 105-114, 117), Fl. 2 (FIST. 2), Fl. 5 (FIST. 13)	296.922 m <sup>2</sup>	310.000,00 €
Land	028	Fröndenberg, Holzwickede, Unna	Hauptstraße	95	Dellwig, Altendorf, Bilmerch, Frömern	0907, 6011, 6021, 3016, 7632, 3016, 12333	verschiedene	1-5, 8	verschiedene	821.795 m <sup>2</sup>	2.537.000,00 €
									<b>Grundvermögen</b>	<b>4.167.966 m<sup>2</sup></b>	<b>15.912.000,00 €</b>
Land									<b>Barvermögen</b>		<b>30.312.728,02 €</b>



**Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel  
- Zuordnung zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln**

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m <sup>2</sup>	Wert
Kirche	001	Königswinter, Bonn	Holtorfer Straße	25	Vinxel, Oberkassel, Beuel	1249, 1433, 9746, 9598,	Ackerland, Gebäude u. Freifläche, Grünland	3, 5, 6, 77	Fl. 3 (FIST. 53, 54, 55, 114, 115, 120, 173, 211, 212, 226), Fl. 5 (FIST. 227, 101), Fl. 77 (FIST. 116, 117), Fl. 6 (FIST. 1112)	362.220 m <sup>2</sup>	4.068.000,00 €
Kirche	002	Königswinter	Holtorfer Straße	2	Vinxel	1249	verschiedene	4	508	8.035 m <sup>2</sup>	933.000,00 €
Kirche	005	Hillesheim	Aachener Straße	22	Hillesheim, Oberbettingen	38 und 881	verschiedene	11 - 19, 4	verschiedene	870.542 m <sup>2</sup>	938.000,00 €
Kirche	007	Bad Honnef	Streuparzellen ohne Straßenanbindung		Honnef	1445	Landwirtschaftliche Fläche	17, 24, 30, 31	227, 108, 580, 653	2.048 m <sup>2</sup>	48.800,00 €
Kirche	009	Kleve	Martin-Schenk-Straße	15	Gnethhausen, Salmorth	167a, 5a,	Landwirtschaftliche Fläche, Gebäude u. Freifläche, Grünland	2, 3	Fl. 2 (FIST. 283, 203, 285, 452, 453, 355, 390, 389, 104), Fl. 3 (FIST. 3)	792.841 m <sup>2</sup>	2.994.000,00 €
Kirche	010	Kleve	Salmorth	5	Salmorth	17	verschiedene	2	85, 86, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96	666.341 m <sup>2</sup>	1.954.000,00 €
Kirche	011	Kleve	keine Angabe	keine Angabe	Appeldorn, Hanselaer	0196, 0026	Landwirtschaftliche Fläche, Gebäude u. Freifläche, Grünland	1, 2, 15	Fl. 1 (FIST. 15), Fl. 2 (FIST. 181, 182), Fl. 15 (FIST. 517, 518, 519, 522, 524)	541.290 m <sup>2</sup>	2.480.000,00 €
Kirche	012						Eigenjagd für Gutachten 009 und 010				75.000,00 €
Kirche	017	Düsseldorf	Am Bongard	8	Hubbelrath, Rath	0027 und 5037	verschiedene	3, 50 und 52	Fl. 3 (FIST. 67), Fl. 50 (FIST. 937, 939, 935, 942, 624, 1339, 1343, 1344), Fl. 52 (FIST. 198, 199)	227.904 m <sup>2</sup>	1.979.000,00 €
Kirche	018	Ratingen	keine Angabe	keine Angabe	Hasselbeck	72	Ackerland	9	10, 84, 283, 285	133.799 m <sup>2</sup>	465.000,00 €
Kirche	023	Düsseldorf - Pempelfort	Ehrenstraße	10	Pempelfort	keine Angabe	Gebäude u. Freifläche	1	333	298 m <sup>2</sup>	403.000,00 €
Kirche	026	Düsseldorf	Hatzfeldstraße, Magdeburger Str.		Gerresheim	6597 u. 3237	Gartenland	29 u. 20	686, 53 (alt), 68 (alt)	1.860 m <sup>2</sup>	662.250,00 €
									<b>Grundvermögen</b>	<b>3.607.178 m<sup>2</sup></b>	<b>16.980.050,00 €</b>

Kirche

Barvermögen

15.280.912,09 €

Kirche = Erzbischöflicher Schulfonds Köln

**Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel -  
Übersichten der Zuordnungen**

Vermögensbestand Bergischer Schulfonds	
Barvermögen	44.149.163,37 €
Grundvermögen	32.892.050,00 €
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>77.041.213,37 €</b>

Quote Soll Bergischer Schulfonds		
Land	60%	46.224.728,02 €
Kirche	40%	30.816.485,35 €
<b>Gesamtvermögen</b>		<b>77.041.213,37 €</b>

Zuordnung Bergischer Schulfonds	Land	Kirche	Summe
Barvermögen	30.312.728,02 €	13.836.435,35 €	44.149.163,37 €
Grundvermögen	15.912.000,00 €	16.980.050,00 €	32.892.050,00 €
<b>Summe</b>	<b>46.224.728,02 €</b>	<b>30.816.485,35 €</b>	<b>77.041.213,37 €</b>
	60,00%	40,00%	

Vermögensbestand Gymnasialfonds Münstereifel	
Barvermögen	1.615.691,86 €
Grundvermögen	1.995.500,00 €
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>3.611.191,86 €</b>

Quote Soll Gymnasialfonds Münstereifel		
Land	60%	2.166.715,12 €
Kirche	40%	1.444.476,74 €
<b>Gesamtvermögen</b>		<b>3.611.191,86 €</b>

Zuordnung Gymnasialfonds Münstereifel	Land	Kirche	Summe
Barvermögen	171.215,12 €	1.444.476,74 €	1.615.691,86 €
Grundvermögen	1.995.500,00 €	0,00 €	1.995.500,00 €
<b>Summe</b>	<b>2.166.715,12 €</b> 60,00%	<b>1.444.476,74 €</b> 40,00%	<b>3.611.191,86 €</b>

Vermögensbestand Bergischen Schulfonds und Gymnasialfonds Münstereifel	
Barvermögen	45.764.855,23 €
Grundvermögen	34.887.550,00 €
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>80.652.405,23 €</b>

Quote Soll Bergischen Schulfonds und Gymnasialfonds Münstereifel		
Land	60%	48.391.443,14 €
Kirche	40%	32.260.962,09 €
<b>Gesamtvermögen</b>		<b>80.652.405,23 €</b>

Zuordnung Bergischen Schulfonds und Gymnasialfonds Münstereifel	Land	Kirche	Summe
Barvermögen	30.483.943,14 €	15.280.912,09 €	45.764.855,23 €
Grundvermögen	17.907.500,00 €	16.980.050,00 €	34.887.550,00 €
<b>Summe</b>	<b>48.391.443,14 €</b>	<b>32.260.962,09 €</b>	<b>80.652.405,23 €</b>
	60,00%	40,00%	

**Zuwendungsvertrag**  
**zwischen**  
**dem Land Nordrhein-Westfalen**  
**- nachfolgend auch das "Land" -**  
**und**  
**dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln**  
**- nachfolgend auch "Erzbischöflicher Schulfonds" -**

**Präambel**

In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln vom \_\_\_\_\_ (nachfolgend „Zuordnungsvereinbarung“ genannt) schließt das Land mit dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln diesen Zuwendungsvertrag über die Zuführung von Vermögen zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln ab. In § 1 der Zuordnungsvereinbarung ist unter anderem geregelt, nach welchen Quoten die Bestandteile der jeweiligen Sondervermögen des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel dem Land und dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln zugeordnet werden.

**§ 1**  
**Zuwendung**

Das Land verspricht dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend „Stichtag“) die Zuwendung des in § 2 bezeichneten Barvermögens und des in § 3 bezeichneten Grundvermögens zu den jeweils dort genannten Bedingungen. Der Erzbischöfliche Schulfonds nimmt dieses Zuwendungsversprechen an.

**§ 2**  
**Barvermögen**

(1) Das dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln vom Land zuzuwendende Barvermögen beträgt 15.280.912,09 EUR, in Worten: fünfzehnmillionenzweihundertachtzigtausendneunhundertzwölf Euro neun Cent, (nachfolgend „Barvermögen“).

(2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Barvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Schulfonds zu. Lasten des Barvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Schulfonds.

### **§ 3 Grundvermögen**

(1) Das dem Erzbischöflichen Schulfonds zuzuwendende Grundvermögen (nachfolgend „Grundvermögen“) besteht aus den im „Verzeichnis des Grund- und Barvermögens Erzbischöflicher Schulfonds Köln“ bezeichneten und beschriebenen Vermögensteilen (Anlage 1.2 zur Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel).

(2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Grundvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Schulfonds zu. Lasten des Grundvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Schulfonds.

(3) Das Grundvermögen wird vom Land dem Erzbischöflichen Schulfonds mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und etwaigem Zubehör zugewendet.

(4) Der Erzbischöfliche Schulfonds übernimmt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag jeweils

- a) bestehende Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse,
- b) die jeweils im Grundbuch eingetragenen Belastungen,
- c) im Grundbuch nicht eingetragene altrechtliche Dienstbarkeiten,
- d) nachbarrechtliche Beschränkungen, die zu ihrer Entstehung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers bedürfen,
- e) Baulasten.

Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln übernimmt die vorgenannten Dienstbarkeiten, nachbarrechtlichen Beschränkungen und Baulasten. Wenn und soweit wesentliche solche Belastungen nicht in die vorgelegten Gutachten für die Grundstücke wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 5 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land NRW und dem Erzbistum Köln entsprechend.

(5) Die Zuwendung des Grundvermögens erfolgt im gegenwärtigen gebrauchten altersbedingten Zustand. Eine bestimmte Beschaffenheit von Grund und Boden, von Aufbauten und Zubehör, insbesondere Grenzen, Größe, Güte ist seitens des Landes nicht geschuldet.

(6) Wenn und soweit in die vorgelegten Gutachten wesentliche sichtbare oder unsichtbare Sachmängel oder wesentliche Rechtsmängel nicht wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 5 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln entsprechend. Eine weitergehende Haftung des Landes ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen/Haftung für grob fahrlässig verursachten Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(7) Der Besitz und die Gefahr einschließlich der das Grundvermögen betreffenden Versicherungen und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf den Erzbischöflichen Schulfonds am Tag nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrages über. Das Land wird innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Zuwendungsvertrages die Objektunterlagen für das Grundvermögen an den Erzbischöflichen Schulfonds übergeben. Das Land bleibt bis zu dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundvermögens verpflichtet.

(8) Das Land ermächtigt den Erzbischöflichen Schulfonds, ab dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs alle Rechte des Landes aus den bestehenden Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Das Land ist verpflichtet, am oder nach dem Tag des Besitzübergangs den Erzbischöflichen Schulfonds auf dessen Aufforderung entsprechende schriftliche Ermächtigungen zu erteilen, Kosten übernimmt das Land in diesem Zusammenhang jedoch nicht.

(9) Das Land wird bestehende Miet- und Pachtsicherheiten (nachfolgend gemeinsam „Mietsicherheiten“ genannt) zum Stichtag auf den Erzbischöflichen Schulfonds übertragen und die Mieter/Pächter (nachfolgend gemeinsam „Mieter“ genannt) hierüber informieren. Der Erzbischöfliche Schulfonds verpflichtet sich, mit übergebenen Mietsicherheiten ausschließlich entsprechend den gesetzlichen und den mietvertraglichen Regelungen zu verfahren. Sollte das Land von Mietern wegen an den Erzbischöflichen Schulfonds übertragenen Mietsicherheiten und dabei insbesondere im Hinblick auf deren Rückforderung in Anspruch genommen werden, hat der Erzbischöfliche Schulfonds das Land von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.

(10) Die Nebenkostenabrechnungen für alle Miet- und Pachtverhältnisse für das Kalenderjahr 2013 führt das Land durch, das zur ordnungsgemäßen Abrechnung verpflichtet ist. Das Land wird von ihm bis zum Besitzübergang noch vereinnahmte Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter/Pächter für Zeiträume nach dem Stichtag unverzüglich mit dem Erzbischöflichen Schulfonds abrechnen; das Gleiche gilt für etwaige, vom Land verauslagte Heiz- oder Betriebskosten, sofern diese nicht aus dem Sondervermögen des Bergischen Schulfonds oder des

Gymnasialfonds Münstereifel getragen wurden. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Neben- und Betriebskostenabrechnungen ab dem Stichtag wie auch das Risiko der Einbringlichkeit von Nachzahlungsforderungen gegen Mieter/Pächter für Zeiträume ab dem Stichtag gehen zulasten des Erzbischöflichen Schulfonds.

(11) Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge und –kosten für Anlagen, die bis zum Stichtag hergestellt sind, fallen dem Land, Kosten für später hergestellte Anlagen fallen dem Erzbischöflichen Schulfonds zur Last.

(12) Die Auflassung des Grundvermögens erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrages durch eine eigene notarielle Urkunde.

#### **§ 4 Kosten**

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde nach § 3 Abs. 12, des Vollzuges dieses Vertrages und der Auflassungsurkunde sowie die Grunderwerbsteuer trägt das Land.



**Satzung**  
**des Erzbischöflichen Schulfonds Köln**

**Präambel**

In Erkenntnis der Notwendigkeit, die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln zu fördern und zu erhalten und in Anerkennung der verdienstvollen und traditionsreichen kirchlichen und ordensgetragenen Schulträgerschaften hat der Erzbischöfliche Stuhl zu Köln (KdöR) eine kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die diese Aufgaben in Kooperation mit den beteiligten Schulträgern wahrnehmen wird.

**§ 1**

**Rechtsform, Sitz, Name**

1) Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV mit Sitz in Köln.

2) Er führt den Namen „Erzbischöflicher Schulfonds Köln“ und hat ein eigenes Dienstsiegel.

**§ 2**

**Zweckbestimmung**

1) Zweck des Erzbischöflichen Schulfonds Köln ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung von Erzbischöflichen Schulen und sonstigen katholischen Schulen und Internaten in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln.

3) Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln kann im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einem Schulträger die Erledigung einzelner Aufgaben des Schulträgers in fremdem Namen übernehmen und im Bedarfsfalle auch schulische, schulähnliche und andere, insbesondere erzieherische Einrichtungen, die das katholische Schulwesen ergänzen, übernehmen. Er kann zudem Erzbischöfliche Schulen und sonstige katholische Schulen und Internate in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln im Rahmen seiner Möglichkeiten betreuen und beraten. Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln kann auch die Trägerschaft von katholischen Schulen im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts übernehmen.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

1) Als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV unterliegt der Erzbischöfliche Schulfonds Köln nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer. Ein besonderes Anerkennungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen.

2) Mit der Erfüllung der Zweckbestimmung nach § 2 verfolgt der Erzbischöfliche Schulfonds Köln im Übrigen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3) Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Erzbischöflichen Schulfonds Köln dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5) Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4**

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Anstalt Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Anstalt nicht zu.

#### **§ 5**

#### **Organe**

Die Organe des Erzbischöflichen Schulfonds Köln sind

- a) der Vorstand und
- b) der Verwaltungsrat.

#### **§ 6**

#### **Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar dem/der Vorsitzenden des Vorstands und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, die vom Erzbischof von Köln bestellt werden. Beide müssen katholisch sowie in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht wirklich erfahren sein und sich durch Integrität auszeichnen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt.

2) Der Vorstand vertritt den Erzbischöflichen Schulfonds Köln gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird. Der Fall der Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

3) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Zweckbestimmung des Erzbischöflichen Schulfonds Köln Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Errichtungsurkunde und Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Anstaltsvermögens und der sonstigen Einnahmen,

b) die Führung der Geschäfte des Erzbischöflichen Schulfonds Köln unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle,

c) die Überwachung der Geschäftsstelle,

d) die Aufstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.

4) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Vorstand eine Geschäftsstelle mit der notwendigen Personal- und Sachausstattung zur Verfügung. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen. Dazu gehören insbesondere die Verwaltung des Anstaltsvermögens gemäß den Vorgaben der Satzung und des Vorstands und die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts. Die Geschäftsstelle ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

## **§ 7**

### **Verwaltungsrat**

1) Der Erzbischof bestellt einen Verwaltungsrat, der aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern besteht, darunter vier geborene Mitglieder. Geborene Mitglieder sind der Generalvikar als Vorsitzender sowie der Leiter/ die Leiterin der schulfachlich zuständigen Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat, der Justitiar/ die Justitiarin und der Finanzdirektor/ die Finanzdirektorin. Die Bestellung von bis zu drei weiteren Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrats für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.

2) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Er beschließt über:

1. den Wirtschaftsplan,

2. die Feststellung der Jahresrechnung nach Vorlage des Tätigkeitsberichts (§ 6 Abs. 3 d)),

3. die Bestellung des Rechnungsprüfers,

4. die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 8**

### **Geschäftsordnung**

Der Erzbischof kann zur Präzisierung von Kompetenz, Aufgabenerfüllung und –verteilung eine Geschäftsordnung für Vorstand und Verwaltungsrat erlassen.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung**

Über eine Änderung der Satzung entscheidet der Erzbischof nach Anhörung des Verwaltungsrats.

## **§ 10**

### **Auflösung der Anstalt**

Über eine Auflösung der Anstalt entscheidet der Erzbischof nach Anhörung des Verwaltungsrats.

**§ 11  
Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne von § 2 der Satzung, zu verwenden hat.

**§ 12  
Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Satzung, Satzungsänderungen sowie eine Auflösung der Anstalt sind im Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 13. Dezember 2013, frühestens jedoch mit der Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Für den Erzbischöflichen Stuhl zu Köln:

Köln, den 13. Dezember 2013



+ Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

Anlage: Siegel mit Umschrift „Erzbischöflicher Schulfonds Köln“ (Abbildung)

Anlage zur

Satzung des Erzbischöflichen Schulfonds Köln



**Urkunde über die Errichtung  
des  
Erzbischöflichen Schulfonds Köln**

Der Erzbischöfliche Stuhl zu Köln (KdöR) errichtet hiermit unter Bezugnahme auf Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 3 WRV; Art. 19 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Verf NW als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts den rechtsfähigen

„Erzbischöflichen Schulfonds Köln“.

Zweck des Erzbischöflichen Schulfonds Köln ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens durch die Erzbischöflichen Schulen und die sonstigen katholischen Schulen und Internate in freier Trägerschaft in der Erzdiözese Köln, insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Mitteln sowie durch die Möglichkeit der Übernahme von Teilaufgaben anderer katholischer Schulträger oder der Übernahme katholischer Schulträgerschaften.

Mit der Erfüllung dieser Zweckbestimmung verfolgt der Erzbischöfliche Schulfonds Köln ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Dotation erfolgt durch Übertragung des in § 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münsteriefel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln in Verbindung mit der Anlage 1.2 aufgeführten Grund- und Barvermögens.

Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln wird durch den Vorstand gesetzlich vertreten und hat einen Verwaltungsrat.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieser Errichtungsurkunde ist.

Diese Errichtungsurkunde und die Satzung werden nach erfolgter Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch das Land Nordrhein-Westfalen im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Köln, den 13. Dezember 2013



+ Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln